

Videüberwachung – Möglichkeiten und Grenzen

Forum 7



Allianz Sichere Sächsische Kommunen



Videüberwachung – Möglichkeiten und Grenzen



Raubserie auf Dresdner Tankstellen
Jan./Febr. 2019

Angriff auf Bremer AfD-Chef am
7. Januar 2019



Rechtliche Grundlagen

- Videoüberwachung = Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- Volkszählungsurteil BVerfG 1983
 - „Jeder hat das Recht, selbst über seine Daten bestimmen zu können, ...“
 - ausschließlich im überwiegenden Allgemeininteresse einschränkbar (z. B. Interesse an der Strafrechtspflege)
 - bedarf einer Ermächtigungsgrundlage (formelles Gesetz)



Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

- strafprozessual: 100 h StPO – Einsatz technischer Mittel (auch verdeckt)
- gefahrenabwehrrechtlich (aktuell)
 - § 37 Abs. 1 und 2 SächsPolG – offener Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und an „gefährlichen“ Orten (hohe Kriminalitätsbelastung) bzw. in besonders gefährdeten Objekten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsPolG)
 - bei zu erwartenden Straftaten bzw. sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit
 - § 38 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG – verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen
 - bei Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - qualifizierte Gefahr



Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

- I gefahrenabwehrrechtlich (künftig)
 - § 57 Abs. 2 und 3 SächsPVDG – offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme oder -aufzeichnung bei zu erwartenden Straftaten (Tatsachengrundlage) bzw. sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit
 - bei öffentlichen Veranstaltungen,
 - bei Ansammlungen und
 - an/in besonders gefährdeten Objekten sowie
 - auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (Kriminalitätsschwerpunkte) auf Grundlage einer dokumentierten polizeilichen Lage



Videüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

I gefahrenabwehrrechtlich (künftig)

- § 59 Abs. 1 SächsPVDG – offener Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zur Verhütung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität
 - Katalog von Delikten (§ 100 a StPO, § 232, 232 a, 249 StGB)
 - auf öffentlichen Straßen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, die als Begehungsort von Straftaten oder zur Verbringung genutzt werden

- § 63 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG – verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen
 - bei Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - qualifizierte Gefahr



Videoüberwachung durch Polizeibehörden/Kommunen

aktuell (seit Mai 2018)

- Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum gem. § 13 SächsDSDG
 - zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe
 - in Ausübung des Hausrechts

künftig

- § 30 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)
- Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung (Videoüberwachung im öffentlichen Raum)
 - bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr oder
 - zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen/Einrichtungen



Videüberwachung durch Private

- § 4 Bundesdatenschutzgesetz – Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume (auch ÖPNV) mit optisch-elektronischen Einrichtungen
 - zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen
 - zur Ausübung des Hausrechts
 - zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke



Möglichkeiten und Grenzen

I Ziele/Möglichkeiten

- Verhinderung von Gefahren/Störungen der öffentlichen Sicherheit (Gefahrenvorsorge)
- Abschreckung potenzieller Straftäter
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls
- Aufklärung von Straftaten (Strafverfolgungsvorsorge)



Möglichkeiten und Grenzen

I Grenzen

- Verdrängung von Störungen an Orte mit weniger Entdeckungsrisiko
 - möglicher Anstieg der Fallzahlen außerhalb der videoüberwachten Bereiche
- keine Verhinderung von Spontan-, Affekt-, Rausch- und Beziehungstaten
- Verhaltensänderungen bei Einzelnen durch das Gefühl, beobachtet zu werden
- technische Grenzen (Bildqualität, -ausschnitt)



Ausblick

I Ausbau der Videoüberwachungsmaßnahmen

- durch die Polizei (Erhöhung des Mittelansatzes im Doppelhaushalt 2019/2020 des Freistaates)
- durch die Kommunen (auch im Rahmen von ASSKomm)
 - Eigenfinanzierung/Kofinanzierungsmodelle
 - Nutzung staatlicher Verfügungsfonds im Städtebau

I Einsatz neuester Technologien

- intelligente Videoüberwachung
 - Projekt „Mannheimer Weg 2.0“ (Bewegungen)
 - Berliner Bahnhof Südkreuz (Black-List)

